

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksache 18/1228 –**

**Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Quartal 2014****Vorbemerkung der Fragesteller**

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten ergänzenden Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beleuchten ausgewählte Aspekte, die in der medialen Berichterstattung wenig Beachtung finden.

So ist kaum bekannt, dass die Anerkennungsquote bei tatsächlich inhaltlichen Asylentscheidungen weitaus höher liegt, als die offiziellen Zahlen vermuten lassen. Die so genannte bereinigte Schutzquote, bei der formelle Entscheidungen unberücksichtigt bleiben, lag im Jahr 2013 bei 39,3 Prozent – und das, obwohl Flüchtlinge, z. B. aus Serbien oder Mazedonien, zu nahezu 100 Prozent abgelehnt wurden. Hinzu kommen noch Anerkennungen durch die Gerichte: Im Jahr 2013 erwiesen sich etwa 13 Prozent aller Klagen gegen ablehnende Asylbescheide als begründet, bei Asylsuchenden aus Afghanistan oder dem Iran lag die Erfolgsquote im Gerichtsverfahren sogar bei etwa 40 Prozent. Das heißt, dass im Ergebnis bei etwa der Hälfte aller Asylsuchenden, deren Asylantrag inhaltlich geprüft wird, ein Schutzbedürfnis festgestellt wird.

Bei einem Drittel aller Asylsuchenden war das BAMF im Jahr 2013 der Auffassung, dass ein anderes Land der Europäischen Union (EU) für die Asylprüfung zuständig sei, im vierten Quartal 2013 war dies sogar zu 51,9 Prozent der Fall. Übernahmeversuchen wurden vor allem an Polen gerichtet (39,4 Prozent), danach folgte Italien (16,5 Prozent). Den 35 280 Ersuchen im Jahr 2013 standen jedoch nur 4 741 tatsächliche Überstellungen gegenüber, das sind gerade einmal 13,4 Prozent. Bei Ländern wie Italien, Bulgarien, Malta oder Zypern betrug dieser Anteil sogar nur zwischen 7 und 1 Prozent. Viele Betroffene wehren sich erfolgreich auf gerichtlichem Wege gegen eine Überstellung – wegen erheblicher Mängel in den Asylsystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Besonderheiten – oder aber sie tauchen im Zweifelsfall lieber unter, als dass sie gegen ihren Willen in ein Land überstellt werden, in dem sie ein unfaires Asylverfahren, unwürdige Lebensbedingungen, Obdachlosigkeit oder eine Inhaftierung fürchten. Das Dublin-System produziert somit eine große Zahl von rechtlosen, illegalisierten Schutzsuchenden und erreicht nicht

sein vorgebliches Ziel, allen Asylsuchenden in der EU Zugang zu einem fairen Asylverfahren zu verschaffen. Innerhalb des BAMF werden trotz der im Endeffekt nur geringen Verteilungswirkung für die zum Teil sehr aufwändigen Dublin-Verfahren zunehmend Personalressourcen gebunden, die weitaus sinnvoller in der regulären Asylprüfung eingesetzt werden könnten.

Bei Asylanhörungen wird – mutmaßlich zur Verfahrensbeschleunigung – immer häufiger gegen den Grundsatz verstößen, dass die Person, die einen Asylsuchenden angehört hat, auch die entsprechende Asylentscheidung treffen und begründen sollte. Wegen der großen Bedeutung der persönlichen Glaubwürdigkeit des individuellen Asylvortrags wird diese Identität zwischen Anhörer und Entscheider vom BAMF grundsätzlich angestrebt. In der Praxis ist dies jedoch häufig nicht der Fall, bei Asylsuchenden aus den Westbalkanländern zum Beispiel nur zu 60 Prozent. Die Zahl der Anerkennungen eines Schutzstatus durch die Gerichte ist bei Asylsuchenden aus Serbien, Mazedonien oder Bosnien-Herzegowina höher als die Zahl der Anerkennungen durch das BAMF – was sehr außergewöhnlich ist und ein Indiz für eine mangelhafte Prüfpraxis des BAMF sein könnte.

Eine Möglichkeit zur Optimierung der Arbeitskapazitäten im BAMF wäre es, auf massenhafte Widerrufsverfahren zu verzichten. Im Zeitraum von 2005 bis 2010 gab es fast ebenso viele Asylwiderrufe (38 500) wie Anerkennungen (41 000). Im Jahr 2013 wurden 13 633 Widerrufsverfahren betrieben, nur noch in jedem 20. Fall kam es dabei zu einer Anerkennung des zuvor gewährten Flüchtlingsstatus. Für die Betroffenen – politisch verfolgte und häufig traumatisierte Flüchtlinge – sind die Verfahren dennoch sehr belastend und für Behörden und Gerichte arbeitsaufwändig. In der EU sieht nur Deutschland obligatorische Widerrufsprüfungen nach drei Jahren ohne konkreten Anlass vor.

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauerte im Jahr 2013 im Durchschnitt 7,2 Monate, im vierten Quartal 2013 6,1 Monate. Bei bestimmten Herkunftsländern mit geringen Anerkennungsquoten, etwa Serbien und Mazedonien, ist die Verfahrensdauer infolge von Beschleunigungsmaßnahmen und vorgezogener Entscheidungen bedeutend kürzer und beträgt etwa zwei Monate. Umso länger dauern die Verfahren bei Flüchtlingen aus Ländern mit hohen Anerkennungschancen, im Jahr 2013 dauerte es bei den Herkunftsländern Afghanistan, Pakistan, Eritrea und Somalia 14 bis 17 Monate bis zu einer Entscheidung.

Die Zahl der Asylsuchenden, die über Griechenland nach Deutschland eingereist sind, ist über die letzten Jahre relativ stabil geblieben, im Jahr 2013 waren es 3 879 Personen. Der zuvor oftmals beschworene „Pull-Effekt“ durch die Aussetzung der Überstellungen nach Griechenland ist nicht eingetreten, Grenzsicherungsmaßnahmen erschweren eine Weiterflucht von Griechenland in ein anderes Land der EU.

Vom umstrittenen Asyl-Flughafenverfahren waren im Jahr 2013 972 Asylsuchende betroffen, unter ihnen 322 syrische und 114 afghanische Flüchtlinge sowie 180 unbegleitete minderjährige. Im Ergebnis wurde gerade einmal 48 dieser Asylsuchenden nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ die Einreise im Rechtssinne verweigert – wie viele von ihnen tatsächlich ausreisten oder abgeschoben wurden oder in Deutschland verbleiben konnten, ist nicht bekannt.

35,4 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2013 waren Kinder. 2,3 Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, bei denen die bereinigte Gesamtschutzquote zwischen 45,9 und 61 Prozent lag. Ausgerechnet die Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger dauerten im Jahr 2013 mit durchschnittlich 11,2 Monaten besonders lange.

1. a) Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach § 16a des Grundgesetzes – GG –, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – (in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK) und von Abschiebungshindernissen nach § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 AufenthG) in der Entscheidungspraxis des BAMF im ersten Quartal 2014, und wie lauten die Vergleichswerte des vorherigen Quartals 2013 (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben und für die zehn wichtigsten Herkunftsländer gesondert darstellen sowie für jedes dieser zehn Länder in relativen Zahlen angeben, wie viele einen internationalen Flüchtlingsstatus, wie viele einen subsidiären Schutzstatus zugesprochen bekommen haben; bitte in einer weiteren Tabelle nach Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 2 und 5 AufenthG – unmenschliche Behandlung –, nach § 60 Absatz 3 AufenthG – Todesstrafe –, nach § 60 Absatz 7 Satz 2 AufenthG – bewaffnete Konflikte – und nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG – sonstige existenzielle Gefahren – sowie schließlich die Verteilung von subsidiärem Schutz auf nationaler bzw. europäischer Rechtsgrundlage darstellen)?
- b) Wie hoch war in den genannten Zeiträumen jeweils die „bereinigte Gesamtschutzquote“, d. h. die Quote der Anerkennungen, bezogen auf tatsächlich inhaltliche und nicht rein formelle (Nicht-)Entscheidungen (bitte wie zuvor differenzieren)?

Die sogenannten Gesamtschutzquoten im Sinne der Frage 1a sowie die Quoten im Sinne von Frage 1b können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1.Quartal 2014	Art 16 GG, § 3 I AsylVfG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylVfG		Abschiebungsver- bot § 60 V/VII AufenthG		Gesamt- schutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	
<i>Herkunftsländer gesamt</i>	5.668	16,9	1.925	5,7	448	1,3	8.041	23,9	43,5
<i>darunter</i>									
Syrien	2.831	61,1	1.304	28,2	10	0,2	4.145	89,5	99,7
Serbien	1	0,0	4	0,1	9	0,2	14	0,3	0,5
Afghanistan	459	22,8	75	3,7	209	10,4	743	36,9	63,1
Albanien	2	0,3	7	1,0	10	1,4	19	2,7	3,1
Mazedonien	1	0,0	5	0,2	4	0,2	10	0,5	0,7
Bosnien- Herzegowina	0	0,0	2	0,1	5	0,3	7	0,4	0,7
Somalia	151	11,4	59	4,5	36	2,7	246	18,6	75,2
Russische Föderation	46	1,6	11	0,4	41	1,4	98	3,4	22,8
Kosovo	2	0,2	0	0,0	10	0,8	12	1,0	2,1
Irak	638	56,9	3	0,3	20	1,8	661	58,9	76,2

	1. Quartal 2014		Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	
Asylberechtigung	472	1,4	2,6
Flüchtlingschutz (§ 3 I AsylVfG)	5.196	15,5	28,1
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylVfG	36	0,1	0,2
§ 4 I Nr. 2 AsylVfG	816	2,4	4,4
§ 4 I Nr. 3 AsylVfG	970	2,9	5,2
§ 4 I AsylVfG Familienschutz	103	0,3	0,6
Summe subsidiärer Schutz	1.925	5,7	10,4
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	77	0,2	0,4
§ 60 VII AufenthG	371	1,1	2,0
Summe Abschiebungsverbot	448	1,3	2,4
Gesamtschutz	8.041	23,9	43,5

4. Quartal 2013	Art 16 GG, § 60,1 AufenthG		Subsidiärer Schutz		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	in Prozent
Herkunftsänder gesamt	3.196	12,2	1.800	6,9	4.996	19,1	34,4
darunter							
Serbien	0	0,0	4	0,1	4	0,1	0,1
Syrien	1.343	49,6	1.158	42,8	2.501	92,4	99,7
Mazedonien	4	0,1	2	0,1	6	0,2	0,3
Eritrea	117	64,6	14	7,7	131	72,4	99,2
Afghanistan	343	25,7	255	19,1	598	44,8	63,1
Somalia	101	21,0	35	7,3	136	28,2	63,3
Bosnien-Herzegowina	0	0,0	11	0,7	11	0,7	1,1
Russische Föderation	39	0,9	29	0,7	68	1,6	26,7
Iran	414	52,8	19	2,4	433	55,2	73,9
Kosovo	1	0,1	2	0,2	3	0,2	0,5

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	4.Quartal 2013		Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	in Prozent
Asylberechtigung	317	1,2	2,2
Flüchtlingschutz (§ 60 I AufenthG)	2.879	11,0	19,8
Subsidiärer Schutz nach			
§ 60 II AufenthG	1.346	5,1	9,3
§ 60 III AufenthG	15	0,1	0,1
§ 60 V AufenthG	0	0,0	0,0
§ 60 VII Satz 1 AufenthG	401	1,5	2,8
§ 60 VII Satz 2 AufenthG	17	0,1	0,1
§ 4 I AsylVfG	21	0,1	0,1
Summe nationaler subsidiärer Schutz	401	1,5	2,8
Summe europäischer subsidiärer Schutz	1.399	5,4	9,6
Gesamtschutz	4.996	19,1	34,4

Hinweis: Seit dem 1. Dezember 2013 wird der subsidiäre Schutz nicht mehr im Aufenthaltsgegesetz (AufenthG), sondern in § 4 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) geregelt.

- c) Wie hoch war in den genannten Zeiträumen jeweils die „bereinigte Gesamtschutzquote“ bei serbischen, mazedonischen, bosnischen, albanischen und montenegrinischen Asylsuchenden (soweit oben noch nicht angegeben)?

Für montenegrinische Asylbewerber wurde keine positive Entscheidung getroffen, die übrigen Herkunftsländer können der ersten Tabelle zu den Fragen 1a und 1b entnommen werden.

- d) Wie lauten die Quoten der Anerkennung von internationalem Flüchtlingschutz bzw. subsidiärem Schutz (bitte differenzieren) bei syrischen Asylsuchenden im ersten Quartal 2014 bzw. im vorherigen Quartal 2013 bzw. im Gesamtjahr 2013 (bitte auch jeweils nach Bundesländern differenziert angeben), und falls es regional deutlich unterschiedliche Verteilungen von Flüchtlingschutz bzw. subsidiärem Schutz geben sollte, wie erklärt dies die Bundesregierung, bzw. wie erklären dies fachkundige Bedienstete des BAMF, auch vor dem Hintergrund, dass der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Ole Schröder auf eine Mündliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke erklärt hat, dass es diesbezüglich keinerlei ermessensleitende Vorgaben gebe (Plenarprotokoll 18/25, S. 1995, Anlage 19), und wie lauten gegebenenfalls interne Vorgaben oder Dienstanweisungen im BAMF zu dieser Frage, die nicht ermessensleitend sind (bitte ausführen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2014	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Familienasyl)		Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 I AsylVfG		Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 I AsylVfG		Abschiebungs- verbot nach § 60 V/VII AufenthG		Gesamt- schutz	
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Baden- Württemberg	17	3,6	244	51,0	125	26,2	2	0,4	388	81,2
Bayern	61	8,7	450	63,9	165	23,4	2	0,3	678	96,3
Berlin	25	10,7	101	43,2	73	31,2	1	0,4	200	85,5
Brandenburg	5	12,2	14	34,1	13	31,7	1	2,4	33	80,5
Bremen	2	1,4	111	76,0	17	11,6	0	0	130	89,0
Hamburg	10	4,7	68	31,6	65	30,2	0	0	143	66,5
Hessen	24	7,9	120	39,6	127	41,9	0	0	271	89,4

1. Quartal 2014	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Familienasyl)		Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 I AsylVfG		Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 I AsylVfG		Abschiebungs- verbot nach § 60 V/VII AufenthG		Gesamt- schutz	
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Mecklen- burg- Vorpommern	2	2,2	22	24,7	49	55,1	0	0	73	82,0
Niedersach- sen	52	9,8	327	61,7	102	19,2	0	0	481	90,8
Nordrhein- Westfalen	37	5,0	446	60,5	204	27,7	1	0,1	688	93,4
Rheinland- Pfalz	2	0,6	178	55,6	127	39,7	0	0	307	95,9
Saarland	9	4,7	74	38,5	81	42,2	1	0,5	165	85,9
Sachsen	7	3,8	148	81,3	19	10,4	1	0,5	175	96,2
Sachsen- Anhalt	7	4,5	84	53,8	40	25,6	0	0	131	84,0
Schleswig- Holstein	8	5,5	75	51,4	52	35,6	1	0,7	136	93,2
Thüringen	13	8,6	88	58,3	45	29,8	0	0	146	96,7
gesamt	281	6,1	2.550	55,1	1.304	28,2	10	0,2	4.145	89,5

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

4. Quartal 2013	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a und Familienasyl)		Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 60 I AufenthG		Abschiebungsverbot nach §60 II, III, V, VII AufenthG		Gesamtschutz	
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Baden-Württemberg	21	8,4	81	32,3	128	51,0	230	91,6
Bayern	14	4,4	168	52,8	119	37,4	301	94,7
Berlin	19	19,6	45	46,4	31	32,0	95	97,9
Brandenburg	1	5,0	7	35,0	12	60,0	20	100,0
Bremen	6	8,2	59	80,8	5	6,8	70	95,9
Hamburg	7	6,4	46	41,8	39	35,5	92	83,6
Hessen	11	4,7	68	28,8	148	62,7	227	96,2
Mecklenburg-Vorpommern	1	1,0	21	21,9	52	54,2	74	77,1
Niedersachsen	20	6,8	126	43,2	110	37,7	256	87,7
Nordrhein-Westfalen	40	7,5	263	49,1	213	39,7	516	96,3
Rheinland-Pfalz	2	1,3	64	42,7	80	53,3	146	97,3
Saarland	-	-	42	28,4	95	64,2	137	92,6
Sachsen	1	0,9	85	79,4	10	9,3	96	89,7
Sachsen-Anhalt	6	7,2	36	43,4	30	36,1	72	86,7
Schleswig-Holstein	4	4,8	35	41,7	39	46,4	78	92,9
Thüringen	3	3,0	41	41,4	47	47,5	91	91,9
gesamt	156	5,8	1.187	43,8	1.158	42,8	2.501	92,4

Jahr 2013	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a und Familienasyl)		Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 60 I AufenthG		Abschiebungsverbot nach §60 II, III, V, VII AufenthG		Gesamtschutz	
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Baden-Württemberg	31	3,5	183	20,7	616	69,5	830	93,7
Bayern	31	3,2	284	29,6	613	64,0	928	96,9
Berlin	32	11,7	85	31,1	143	52,4	260	95,2
Brandenburg	11	9,6	30	26,1	68	59,1	109	94,8
Bremen	10	6,1	84	51,5	66	40,5	160	98,2
Hamburg	11	4,4	78	31,5	132	53,2	221	89,1
Hessen	23	3,0	121	15,9	595	78,0	739	96,9
Mecklenburg-Vorpommern	2	1,2	33	19,3	107	62,6	142	83,0
Niedersachsen	31	2,4	407	32,0	733	57,7	1.171	92,1
Nordrhein-Westfalen	111	5,0	647	29,2	1.356	61,3	2.114	95,6
Rheinland-Pfalz	14	2,3	145	23,7	433	70,9	592	96,9
Saarland	0	0	62	19,6	238	75,3	300	94,9
Sachsen	4	1,6	124	49,0	111	43,9	239	94,5
Sachsen-Anhalt	10	3,0	114	33,9	159	47,3	283	84,2
Schleswig-Holstein	12	3,4	85	23,9	242	68,0	339	95,2
Thüringen	7	2,4	85	29,1	183	62,7	275	94,2
gesamt	340	3,7	2.567	27,8	5.795	62,8	8.702	94,2

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entscheidungen über einen Asylantrag basieren stets auf einer Prüfung im Einzelfall. Hierbei handelt es sich um gebundene Entscheidungen, in denen kein Ermessen besteht. Ermessensleitende Vorgaben sind daher nicht möglich.

Die Steuerung des Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgt über verschiedene Instrumente, wie Dienstanweisungen und Arbeitsanleitungen. Dazu gehören auch amtsinterne Orientierungshilfen für die wesentlichen Herkunftsländer der Asylbewerber in Form von Leitsätzen. Die Leitsätze bieten Orientierung für die Entscheider. Sie sorgen dafür, dass innerhalb der Behörde bei vergleichbaren Sachverhalten eine einheitliche Lageeinschätzung erfolgt (z. B. inländische Fluchtalternative, Gruppenverfolgung, Sippenhaft usw.). Die Leitsätze ersetzen jedoch nicht eine individuelle Prüfung und Bewertung der Asylanträge.

Aufgrund der seit Ende Januar 2012 eskalierten Gewalt in Syrien geht das BAMF von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt aus und stellt deshalb regelmäßig bei allen syrischen Asylantragstellern subsidiären Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylVfG fest.

Die Flüchtlingseigenschaft wird dann zuerkannt, wenn der Antragsteller die in § 3 Absatz 1 AsylVfG genannten Voraussetzungen erfüllt bzw. individuelle Verfolgungsgründe glaubhaft vorträgt (z. B. Entziehung nach Einberufung zum Wehrdienst). Grundlage einer Flüchtlingsanerkennung ist jedoch immer die Einzelfallprüfung des vorgetragenen Verfolgungsschicksals. Unterschiedliche Entscheidungen in Asylverfahren bzw. durch die Verwaltungsgerichte sind Ergebnis dieser Einzelfallprüfungen. Statistische Unterschiede bei den Asylentscheidungen zwischen den Bundesländern sind daher der Normalfall.

2. Wie viele der Anerkennungen nach § 60 Absatz 1 AufenthG/GFK im ersten Quartal 2014 beruhten auf staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtspezifischer Verfolgung (bitte in absoluten und relativen Zahlen und noch einmal gesondert nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern angeben)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

1. Quartal 2014	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 60 I AufenthG						
	darunter:		Familienflücht- lingsschutz nach § 26 IV AsylVfG	staatliche Verfolgung	nichtstaatliche Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung
					davon	geschlechtsspez.	
Herkunftsländer gesamt	5.196	1.076	3.007	74	1.089	86	
darunter:							
Syrien	2.550	239	1.977	21	320	2	
Serben	1	0	0	0	1	1	
Afghanistan	429	86	42	0	298	23	
Albanien	2	0	0	0	2	1	
Mazedonien	1	0	0	0	1	0	
Bosnien- Herzegowina	0	0	0	0	0	0	
Somalia	150	94	0	0	56	28	
Russische Föderation	45	21	23	1	1	1	
Kosovo	2	0	0	0	2	1	
Irak	637	421	16	10	196	10	

3. Wie viele Widerrufsverfahren wurden im ersten Quartal 2014 eingeleitet (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, zum Vergleich bitte auch die Werte des vorherigen Quartals 2013 nennen), und wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in diesen Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren sowie die jeweiligen Widerrufsquoten und zum Vergleich die jeweiligen Vorjahreswerte nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2014	angelegte Widerrufs-prüf-verfahren	insge-samt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings-eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rück-nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	2.502	5.041	75	1,5	64	1,3	24	0,5	4.878	96,8
Irak	828	1.103	1	0,1	39	3,5	1	0,1	1.062	96,3
Iran	430	937	1	0,1	1	0,1	-	-	935	99,8
Afghanistan	259	703	1	0,1	2	0,3	8	1,1	692	98,4
Türkei	156	379	17	4,5	3	0,8	-	-	359	94,7
Somalia	110	217	-	-	-	-	-	-	217	100,0
Syrien	109	314	-	-	1	0,3	1	0,3	312	99,4
Eritrea	69	176	3	1,7	1	0,6	-	-	172	97,7
Russische Föderation	67	224	-	-	2	0,9	1	0,4	221	98,7
Kosovo	62	158	32	20,3	3	1,9	-	-	123	77,8
Pakistan	60	67	-	-	-	-	-	-	67	100,0

4.Quartal 2013	angelegte Widerrufs-prüf-verfahren	insge-samt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings-eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rück-nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	4.724	3.873	44	1,1	53	1,4	11	0,3	3.765	97,2
Irak	1.599	1.499	-	-	27	1,8	5	0,3	1.467	97,9
Iran	805	675	-	-	3	0,4	-	-	672	99,6
Afghanistan	472	357	-	-	2	0,6	3	0,8	352	98,6
Türkei	266	343	24	7,0	3	0,9	-	-	316	92,1
Syrien	230	202	2	1,0	-	-	2	1,0	198	98,0
Somalia	220	105	-	-	1	1,0	-	-	104	99,0
Eritrea	148	67	-	-	-	-	-	-	67	100,0
Sri Lanka	142	28	4	14,3	2	7,1	-	-	22	78,6
Russische Föderation	115	52	-	-	-	-	-	-	52	100,0
Pakistan	84	95	1	1,1	1	1,1	-	-	93	97,9

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Jahr 2013	angelegte Widerrufs- prüf- verfahren	insge- samt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rück- nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	13.633	11.125	258	2,3	184	1,7	84	0,8	10.599	95,3
Irak	4.753	4.338	13	0,3	90	2,1	12	0,3	4.223	97,3
Iran	2.004	1.377	6	0,4	9	0,7	1	0,1	1.361	98,8
Afghanistan	1.259	873	1	0,1	2	0,2	11	1,3	859	98,4
Türkei	1.048	909	148	16,3	20	2,2	7	0,8	734	80,7
Syrien	646	420	5	1,2	9	2,1	2	0,5	404	96,2
Somalia	538	387	-	-	1	0,3	2	0,5	384	99,2
Russische Föderation	449	192	1	0,5	4	2,1	1	0,5	186	96,9
Sri Lanka	410	169	14	8,3	5	3,0	9	5,3	141	83,4
Eritrea	405	370	-	-	6	1,6	-	-	364	98,4
Pakistan	243	225	2	0,9	1	0,4	-	-	222	98,7

4. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im ersten Quartal 2014 (bitte auch die Vergleichswerte des vorherigen Quartals 2013 nennen), wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens), und wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen (bitte jeweils nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und Erst- und Folgeanträgen differenzieren), und wie will das BAMF die in der Koalitionsvereinbarung als Ziel gesetzte maximal dreimonatige Verfahrensdauer erreichen (bitte detailliert nach Einzelmaßnahmen und Zeitplanung aufführen)?

Zahlen zur Verfahrensdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung liegen für das bisherige Jahr 2014 nicht vor. Die übrigen Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2014	
Herkunftsländer gesamt	6,6
darunter:	
Syrien	4,9
Serben	2,8
Afghanistan	11,0
Albanien	2,8
Mazedonien	3,8
Bosnien-Herzegowina	2,7
Somalia	8,3
Russische Föderation	7,5
Kosovo	4,7
Irak	8,7

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
4. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	6,1
darunter:	
Serben	2,0
Syrien	4,3
Mazedonien	2,2
Eritrea	14,7
Afghanistan	12,8
Somalia	11,0
Bosnien-Herzegowina	2,3
Russische Föderation	6,0
Iran	12,6
Kosovo	3,2

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2014	
Gesamt	6,6
davon	
Erstanträge	6,9
Folgeanträge	4,9

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
4. Quartal 2013	
Gesamt	6,1
davon	
Erstanträge	6,5
Folgeanträge	3,7

1. Quartal 2014	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten.
Herkunftsländer gesamt	10,2
darunter:	
Afghanistan	14,4
Syrien	5,1
Somalia	10,1
Ägypten	9,0
Marokko	5,2
Irak	9,9
Pakistan	19,2
Guinea	11,5
Eritrea	7,4
Serbien	5,2

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2013	
Herkunftsländer gesamt	11,9
darunter:	
Serbien	6,8
Syrien	7,2
Afghanistan	22,0
Mazedonien	6,9
Russische Föderation	8,6
Irak	13,3
Iran	18,3
Bosnien-Herzegowina	5,6
Kosovo	10,3
Pakistan	19,8

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2013	
Gesamt	11,9
davon	
Erstanträge	12,3
Folgeanträge	9,6

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass die Verfahrensdauer bis zum Erstentscheid drei Monate nicht übersteigen soll. Das BAMF soll daher personell ausreichend ausgestattet werden, damit angesichts steigender Asylbewerberzahlen auch weiterhin zügige und rechtsstaatliche Asylverfahren gewährleistet sind. Mit dem Bundeshaushalt 2014 wurden im Einzelplan 06 insgesamt 300 neue Stellen für das BAMF eingebbracht. Es sind aber vorerst die parlamentarischen Beratungen für den Haushalt 2014 abzuwarten.

5. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-II-Verordnung wurden im ersten Quartal 2014 eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf Eurodac-Treffern basierenden angeben und zum Vergleich die Werte des vorherigen Quartals 2013 nennen)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	Asylerstanträge	Übernahmeversuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
1. Quartal 2014	32.949	8.470	25,7	62,7
4. Quartal 2013	34.904	18.127	51,9	70,6

- a) Welche waren in den benannten Zeiträumen die zehn am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welche die zehn am stärksten angefragten EU-Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2014 Herkunftsländer	Übernahmeversuchen		4. Quartal 2013 Herkunftsländer	Übernahmeversuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Somalia	946	11,2	Russ. Föderation	4.627	25,5
Russ. Föderation	886	10,5	Somalia	1.537	8,5
Afghanistan	872	10,3	Georgien	1.124	6,2
Syrien	750	8,9	Afghanistan	1.071	5,9
Iran	416	4,9	Kosovo	876	4,8
Eritrea	356	4,2	Syrien	728	4,0
Georgien	320	3,8	Pakistan	651	3,6
Kosovo	316	3,7	Serbien	604	3,3
Serbien	315	3,7	Eritrea	518	2,9
Pakistan	260	3,1	Iran	514	2,8

1. Quartal 2014 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeversuchen absolut	Übernahmeversuchen in Prozent	4. Quartal 2013 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeversuchen absolut	Übernahmeversuchen in Prozent
Italien	2.363	27,9	Polen	4.876	26,9
Polen	867	10,2	Italien	4.138	22,8
Ungarn	833	9,8	Belgien	1.556	8,6
Belgien	650	7,7	Ungarn	1.532	8,5
Bulgarien	626	7,4	Schweiz	1.026	5,7
Frankreich	601	7,1	Frankreich	954	5,3
Schweiz	471	5,6	Schweden	928	5,1
Schweden	466	5,5	Österreich	582	3,2
Spanien	426	5,0	Spanien	492	2,7
Österreich	262	3,1	Niederlande	346	1,9
Malta	142	1,7	Bulgarien	226	1,2
Zypern	11	0,1	Malta	251	1,4
Griechenland	0	0,0	Zypern	42	0,2
			Griechenland	0	0,0

- b) Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden beim BAMF nach den in der folgenden Tabelle aufgeführten Kategorien erfasst:

	1. Quartal 2014	4. Quartal 2013
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	2.393	2.081
davon Ablehnungen		
nach Artikel 6 Satz 2 Dublin II	11	10
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	2	
nach Artikel 7 Dublin II	5	1
nach Artikel 9 Dublin III	11	
nach Artikel 15 Dublin II	9	24
nach Artikel 16 Absatz. 1 Dublin III	12	
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	9.740	8.384
davon Zustimmungen		
nach Artikel 4 Absatz 3 Dublin II	77	60
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	31	
nach Artikel 20 Absatz 5 Dublin III	18	
nach Artikel 6 Satz 1 Dublin II	5	1
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	2	
nach Artikel 7 Dublin II	5	0
nach Artikel 9 Dublin III	3	
nach Artikel 8 Dublin II	9	1
nach Artikel 10 Dublin III	3	
nach Artikel 15 Dublin II	3	0
nach Artikel 16 Abs. 1 Dublin III	16	

- c) Wie viele Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnungen wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben und auch nach den zehn wichtigsten Herkunfts ländern und EU-Mitgliedstaaten – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), und wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des Bundesamtes, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2014 Herkunftsländer	Überstellungen absolut      in Prozent		4. Quartal 2013 Herkunftsländer	Überstellungen absolut      in Prozent	
gesamt	1.237		gesamt	975	
<i>darunter:</i>			<i>darunter:</i>		
Russ. Föderation	618	50,0	Russ. Föderation	692	71,0
Afghanistan	61	4,9	Georgien	25	2,6
Somalia	47	3,8	Afghanistan	23	2,4
Kosovo	45	3,6	Mazedonien	20	2,1
Pakistan	44	3,6	Pakistan	18	1,8
Georgien	42	3,4	Kosovo	15	1,5
Serben	35	2,8	Marokko	15	1,5
Mazedonien	33	2,7	Somalia	14	1,4
Marokko	27	2,2	Iran	12	1,2
Albanien	21	1,7	Syrien	12	1,2

1. Quartal 2014 an Mitgliedstaaten	Überstellungen absolut      in Prozent		4. Quartal 2013 an Mitgliedstaaten	Überstellungen absolut      in Prozent	
gesamt	1.237		gesamt	975	
<i>darunter:</i>			<i>darunter:</i>		
Polen	515	41,6	Polen	617	63,3
Belgien	217	17,5	Belgien	100	10,3
Frankreich	93	7,5	Italien	60	6,2
Italien	85	6,9	Österreich	38	3,9
Österreich	76	6,1	Frankreich	33	3,4
Schweden	57	4,6	Schweiz	25	2,6
Schweiz	55	4,4	Spanien	22	2,3
Niederlande	26	2,1	Schweden	21	2,2
Spanien	23	1,9	Ungarn	20	2,1
Ungarn	23	1,9	Norwegen	11	1,1
Malta	8	0,6	Bulgarien	5	0,5
Bulgarien	0	0,0	Malta	2	0,2
Zypern	0	0,0	Zypern	0	0,0
Griechenland	0	0,0	Griechenland	0	0,0

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
1. Quartal 2014	78
4. Quartal 2013	103

- d) Wie hoch war der Anteil der in Zuständigkeit der Bundespolizei durchgeführten Dublin-II-Verfahren bzw. -Überstellungen in den genannten Zeiträumen?

Im ersten Quartal 2014 hat die Bundespolizei in sieben Fällen das Dublin-Verfahren auf Grundlage von bilateralen Verwaltungsvereinbarungen (Dänemark, Österreich, Schweiz und Tschechische Republik) eingeleitet und vier Überstellungen vollzogen (viertes Quartal 2013: elf gestellte Ersuchen an andere Staaten, elf vollzogene Überstellungen).

Die Erstellung des Überstellungsbescheides erfolgt nach Änderung des § 34a AsylVfG ausschließlich durch das BAMF. Eine alleinige Zuständigkeit der Bundespolizei im Sinne der Fragestellung ist seitdem insofern nicht mehr gegeben.

- e) Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-II-Verordnung abgelehnt oder eingestellt oder als unbeachtlich betrachtet, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Zeitraum	Entscheidungen gesamt				
			davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)		
			davon unzulässig (nach § 27a AsylVfG)	davon Einstellungen	davon kein weiteres Verfahren durchzuführen
1. Quartal 2014	33.585	10.437	10.152	135	150
4. Quartal 2013	26.171	7.257	6.897	218	142

- f) In wie vielen Fällen wurde in den genannten Zeiträumen bei Asylsuchenden festgestellt, dass Griechenland nach der Dublin-II-Verordnung zuständig gewesen wäre (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsändern differenziert angeben)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
1. Quartal 2014	
Herkunftsänder gesamt	329
darunter:	
Afghanistan	124
Syrien	104
Pakistan	35
Iran	12
Somalia	10
Libanon	7
Irak	6
Marokko	6
sonstige asiatische Staatsangehörige	5
Staatenlos	4

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
4. Quartal 2013	
Herkunftsländer gesamt	692
darunter:	
Afghanistan	249
Syrien	175
Pakistan	58
Iran	43
Irak	29
Somalia	23
Eritrea	12
Algerien	10
Nigeria	9
Ungeklärt	6

- g) Wie beurteilt die Bundesregierung die Effizienz bzw. Änderungsbedürftigkeit des Dublin-Systems angesichts des Umstands, dass zwar immer mehr Personal des BAMF für Dublin-Verfahren eingesetzt wird, dass aber zugleich die Zahl der tatsächlichen Überstellungen im Vergleich zu den Übernahmeversuchen oder zu den Zustimmungen zur Rückübernahme vergleichsweise gering ist (bitte begründen)?

Die Zahl der Asylanträge ist im Jahr 2013 stark angestiegen. Die Bearbeitung der Asylanträge erforderte einen verstärkten Personaleinsatz. Dies hatte zugeleich einen Anstieg der Dublin-Übernahmeversuchen von Deutschland an andere Mitgliedstaaten zur Folge.

Die Quote der Überstellungen von Deutschland in andere Mitgliedstaaten im Verhältnis zu den Zustimmungen ist im Jahr 2013 gesunken. Der Hauptgrund hierfür ist, dass die Zahl der Übernahmeversuchen und Zustimmungen ab September 2013 stark angestiegen ist und für diese Verfahren die Überstellungen bis Ende des Jahres 2013 noch nicht stattgefunden hatten.

Des Weiteren ist nach der neugefassten Dublin-Verordnung die Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes gegen Dublin-Überstellungen ins AsylVfG aufgenommen worden (einstweilige Aussetzung aufgrund Eilantrags). Weitere Gründe für die Überstellungskette sind: stattgebende Gerichtsentscheidungen, das Einlegen von Petitionen, das Untertauchen oder die Reiseunfähigkeit infolge Krankheit der Betroffenen.

Diese Gründe geben keinen Anlass zur Änderung des bestehenden Systems. Sie würden auch bei anderen Verfahren, wie z. B. der oft geforderten Verteilung anhand von Quoten, bestehen bleiben. Auch bei einer Verteilung nach Quoten würden die Betroffenen dieselben Anstrengungen unternehmen, um in den von ihnen bevorzugten Staat zu gelangen und in ihm bleiben zu können. Bei Erreichen der Quote würden erforderliche Überstellungen in andere Mitgliedstaaten vergleichbaren Schwierigkeiten begegnen.

- h) Wie beurteilt die Bundesregierung die Effizienz bzw. Änderungsbedürftigkeit des Dublin-Systems angesichts des Umstands, dass in den Jahren 2010 bis 2012 seine reale Verteilungswirkung für Deutschland bei gerade einmal etwa 1 500 Asylsuchenden weniger pro Jahr lag (Überstellungen durch Deutschland abzüglich Überstellungen nach Deutschland; vgl. Bundestagsdrucksache 17/14432, Antwort zu Frage 16)?

Ziel des Dublin-Verfahrens ist nicht, eine reale Verteilungswirkung zu erreichen. Ziel des Dublin-Verfahrens ist vielmehr, den für die Durchführung des Asylver-

fahrens zuständigen Staat zu bestimmen. Grundgedanke ist dabei, dass der Staat zuständig sein soll, der für die Einreise des Asylbewerbers verantwortlich ist. Denn die Errungenschaft der Reisefreiheit im gesamten Schengenraum ohne Binnengrenzen gründet auf der Verantwortungsbereitschaft aller Teilnehmerstaaten. Zur Frage der Änderungsbedürftigkeit wird auf die obigen Ausführungen in der Antwort zu Frage 5g verwiesen.

- i) Wie viele Übernahmeverfahren, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es im Jahr 2013 durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren; vgl. Bundestagsdrucksache 17/14432, Antwort zu Frage 16)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr 2013	Übernahmeverfahren an die Mitgliedstaaten			Übernahmeverfahren von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeverfahren	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeverfahren	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	1.259	700	192	155	123	49
Belgien	2.831	2.150	674	281	238	93
Bulgarien	334	150	14	28	12	4
Schweiz	1.635	627	213	548	432	242
Zypern	74	26	1	1	1	
Tschechische Republik	71	42	6	22	20	16
Dänemark	343	118	29	201	163	98
Estland	8	6		9	9	2
Spanien	865	505	136	79	62	35
Finnland	88	22	6	634	365	85
Frankreich	1.741	960	172	560	507	398
Kroatien	7	7	1	4	1	1
Ungarn	2.441	1.497	197	10	5	4
Irland	13	6	4	4	3	1
Island	5	1				3
Italien	5.827	2.330	414	22	15	1
Liechtenstein	1			3	2	
Litauen	172	97	29	2	3	2
Luxemburg	115	38	5	36	28	17
Lettland	61	45	7			
Malta	332	205	13	2	1	
Niederlande	582	290	56	277	258	122
Norwegen	443	190	67	238	193	84
Polen	13.902	11.058	2.234	42	40	35
Portugal	68	40	11	1	1	2
Rumänien	140	61	18	2	1	2
Schweden	1.525	614	201	1.014	950	509
Slowenien	72	38	4	7	3	1
Slowakische Republik	179	65	13	13	4	1
Großbritannien	146	54	24	187	163	97
Gesamt	35.280	21.942	4.741	4.382	3.603	1.904

- j) Welche Maßnahmen zur „Verfahrensoptimierung“ in Hinblick auf Überstellungen tschetschenischer Asylsuchender nach Polen wurden auf einer diesbezüglichen Bund-Länder-Besprechung im letzten Jahr besprochen, erarbeitet bzw. empfohlen, und inwieweit verstößt die hieran anknüpfende Info Nr. 44/2013 des Brandenburgischen Innenministeriums vom 24. Juli 2013 („Ausländerrecht: Beschleunigung des Dublin-Verfahrens im Hinblick auf Polen“), in der es z. B. heißt: „keine Nennung/ Ankündigung des konkreten Überstellungstermins“ gegen das Prinzip, wonach eine freiwillige Ausreise stets Vorrang vor einer Abschiebung bzw. Überstellung haben soll, und inwieweit gilt nach Auffassung der Bundesregierung dieses Prinzip bzw. gelten auch ganz grundsätzlich andere Regelungen der EU-Rückführungsrichtlinie bei Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung (bitte ausführen)?

Die Dublin-Verordnung und die Rückführungsrichtlinie haben unterschiedliche Regelungsgegenstände. Dies ergibt sich schon daraus, dass sich die Rechtsakte auf unterschiedliche Kompetenzbestimmungen stützen, aber auch aus der unterschiedlichen Zielsetzung. Die Dublin-Verordnung regelt, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, also wo im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Asylantragsteller verbleiben darf, bis über seinen Flüchtlingsschutz oder seine Ausreisepflicht rechtskräftig entschieden ist. Die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat wird als Konsequenz mitgeregelt. Die Rückführungsrichtlinie regelt hingegen die Beendigung des illegalen Aufenthalts und die damit verbundene Rückkehr aus dem Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten in einen Drittstaat. Demnach gelten für die Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens ausschließlich die Regelungen der Dublin-Verordnung und der entsprechenden Durchführungsverordnung.

Nach Artikel 7 der Dublin-Durchführungsverordnung erfolgt die Überstellung auf Initiative des Asylbewerbers, in Form einer kontrollierten Ausreise oder in Begleitung des Asylbewerbers. Der Vorrang der freiwilligen Ausreise ergibt sich weder aus den Regelungen der Dublin- noch aus denen der Dublin-Durchführungsverordnung.

Besprechungsinhalt der Bund-Länder-Besprechung am 10. Juni 2013 unter dem Punkt „Verfahrensoptimierung im Hinblick auf den starken Anstieg der Asylantragszahlen 2013“ waren die stark angestiegene Zahl russischer Asylbewerber sowie Maßnahmen zur Verfahrensoptimierung bei Überstellungen nach Polen. Neben Vorschlägen zur Intensivierung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit den polnischen Behörden wurden praktische Fragen zur Durchführung von Dublin-Überstellungen besprochen.

- k) Inwieweit wird bei Asylsuchenden aus den Westbalkanländern vom Selbsteintrittsrecht nach der Dublin-II-Verordnung Gebrauch gemacht (bitte entsprechende absolute und relative Größen nennen), wie wird dies begründet, inwieweit soll dies der Verfahrensbeschleunigung dienen, und was sagt dies über die Sinnhaftigkeit des Dublin-Systems aus (bitte darlegen)?

Im ersten Quartal 2014 wurde bei Antragstellern aus dem Westbalkan nur in einem Fall vom Selbsteintrittsrecht nach der Dublin-Verordnung Gebrauch gemacht. Die Entscheidung diente nicht der Verfahrensbeschleunigung, sondern der Familienzusammenführung. Zur Sinnhaftigkeit des Dublin-Verfahrens wird auf die obigen Antworten zu den Fragen 5g und 5h verwiesen.

6. Wie viele Asylanträge wurden im ersten Quartal 2014 (bitte zum Vergleich auch die Werte des vorherigen Quartals 2013 nennen) nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von Kindern bzw. für Kinder unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch waren die jeweiligen (auch bereinigten) Gesamtschutzquoten für die genannten Gruppen?

Die sog. Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im ersten Quartal 2014 bei 66 Prozent (viertes Quartal 2013: 57,5 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 50,6 Prozent (viertes Quartal 2013: 40,6 Prozent) und bei Personen unter 18 Jahren bei 26,4 Prozent (viertes Quartal 2013: 17,1 Prozent).

Die sogenannte bereinigte Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im ersten Quartal 2014 bei 72 Prozent (viertes Quartal 2013: 61 Prozent), bei unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 49,4 Prozent (viertes Quartal 2013: 45,9 Prozent) und bei Personen unter 18 Jahren bei 43,2 Prozent (viertes Quartal 2013: 30,5 Prozent).

Die weiteren Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben. Bei Anträgen nach § 14a Absatz 2 AsylVfG, die nur Kinder unter 16 Jahre betreffen, kann statistisch nicht unterschieden werden, ob ein Kind hier geboren oder eingereist ist.

	1.Quartal 2014		4.Quartal 2013	
	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt	32.949		34.904	
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	11.040	33,5%	11.379	32,6%
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	9.830	29,8%	10.096	28,9%
unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	205	0,6%	203	0,6%
Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylVfG	1.089	3,3%	783	2,2%
Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	1.210	3,7%	1.283	3,7%
unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	609	1,8%	654	1,6%

7. Wie viele unbegleitete Minderjährige (d. h. unter 18-Jährige) haben im ersten Quartal 2014 einen Asylerstantrag gestellt (bitte nach wichtigsten Herkunftsländern und Bundesländern aufgliedern), und wie hoch war die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen im genannten Zeitraum (bitte nach verschiedenen Schutzstatus und den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
1. Quartal 2014	
Herkunftsländer gesamt	814
darunter	
Afghanistan	239
Syrien	128
Somalia	96
Eritrea	70
Ägypten	35
Guinea	28
Irak	27
Serbien	13
Algerien	13
Marokko	13

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
1. Quartal 2014	
Bundesländer gesamt	814
davon	
Baden-Württemberg	59
Bayern	158
Berlin	52
Brandenburg	11
Bremen	3
Hamburg	106

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
1. Quartal 2014	
Hessen	127
Mecklenburg-Vorpommern	-
Niedersachsen	59
Nordrhein-Westfalen	149
Rheinland-Pfalz	12
Saarland	41
Sachsen	8
Sachsen-Anhalt	11
Schleswig-Holstein	17
Thüringen	1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Entscheidungen über Erstanträge*					
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigt (Art. 16a u. Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylVfG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG
1. Quartal 2014	331	2	105	50	35
darunter					
Afghanistan	101	1	33	7	23
Syrien	69	-	44	23	-
Somalia	28	-	3	13	3
Eritrea	7	-	5	2	-
Ägypten	20	-	-	-	-
Guinea	8	-	2	-	1
Irak	11	-	7	-	1
Serbien	7	-	-	-	1
Algerien	3	-	-	-	1
Marokko	12	-	-	-	-

\* Etwaige Quoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Einzelentscheidungen zu allen Entscheidungen.

8. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden im ersten Quartal 2014 an welchen Grenzen durch die Bundespolizei aufgegriffen, wie viele von ihnen wurden an die Jugendämter übergeben, und wie viele von ihnen wurden zurückgewiesen oder zurückgeschoben (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, bitte auch nach den einzelnen Bundespolizeidirektionen differenzieren, und soweit diese unbegleitete Minderjährige unter 16 bzw. unter 18 Jahren getrennt erfasst haben, dies gesondert angeben)?

Die Angaben für das erste Quartal 2014 können den folgenden Tabellen entnommen werden, wobei nur Daten zu Minderjährigen unter 16 Jahren im Sinne von § 80 AufenthG bzw. § 12 AsylVfG erfasst werden:

1. Quartal 2014 nach Grenze	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamt	161	0	1	158
Österreich	64	0	0	63
Frankreich	48	0	0	48
Belgien	17	0	0	17
Schweiz	12	0	0	12
Niederlande	9	0	1	8
Dänemark	5	0	0	5
Flughäfen	3	0	0	3
Tschechische Republik	2	0	0	2
Polen	1	0	0	0

1. Quartal 2014 nach Staatsangehörigkeit	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Afghanistan	65	0	1	63
Somalia	27	0	0	27
Eritrea	20	0	0	20
Marokko	18	0	0	18
Algerien	8	0	0	8

1. Quartal 2014 nach Bundespolizeidirektion	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
BPOLD München	66	0	0	65
BPOLD Stuttgart	32	0	0	32
BPOLD Sankt Augustin	26	0	1	25
BPOLD Koblenz	19	0	0	18
BPOLD Bad Bramstedt	14	0	0	14
BPOLD Hannover	3	0	0	3
BPOLD Pirna	1	0	0	1

Etwaige Differenzen zwischen der Zahl der Aufgegriffenen und den aufgeführten Maßnahmen erklären sich aus sonstigen Maßnahmen der Grenzbehörden, etwa die Übergabe an zur Abholung berechtigte Personen.

9. Wie viele Asylanträge wurden im ersten Quartal 2014 bzw. im vorherigen Quartal 2013 als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (bitte Angaben, differenziert nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, machen und zudem jeweils in Relation zur Gesamtzahl der Ablehnungen setzen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1.Quartal 2014	Ablehnung insgesamt	davon: als offensichtlich unbegründet abgelehnt
insgesamt	10.444	7.681
davon		
Syrien	12	6
Serbien	3.089	2.901
Afghanistan	435	28
Albanien	595	505
Mazedonien	1.333	1.214
Bosnien-Herzegowina	1.008	926
Somalia	81	9
Russische Föderation	331	99
Kosovo	560	443
Irak	206	20

4.Quartal 2013	Ablehnungen insgesamt	davon: als offensichtlich unbegründet abgelehnt
insgesamt	9.522	7.169
davon		
Serbien	3.141	2.956
Syrien	8	0
Mazedonien	1.716	1.627
Eritrea	1	0
Afghanistan	349	4
Somalia	79	6
Bosnien-Herzegowina	1.008	888
Russische Föderation	187	57
Iran	153	5
Kosovo	624	540

10. Wie viele so genannte Flughafenverfahren wurden im ersten Quartal 2014 an welchen Flughafenstandorten mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte auch Angaben zum Anteil der unbegleiteten Minderjährigen und zu den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2014			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
Düsseldorf	46	19	0	0
Frankfurt	126	107	15	0
Summe	172	126	15	0

1. Quartal 2014			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
Syrien	42	35	0	0
Afghanistan	29	23	0	0
Somalia	19	17	0	0
Iran	15	12	0	0
Pakistan	14	10	0	0
Kamerun	11	2	10	0
China	8	6	0	0
Kongo	5	0	0	0
Georgien	3	3	0	0
Irak	3	3	0	0
Nigeria	3	0	2	0
Summe	172	126	15	0

				Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Frankfurt/Main		Akten-anlage	Mitteilung § 18a VI	offensichtlich unbe-gründet	einge-stellt
Unbegleitete Antragsteller unter 18 Jahre	1.Quartal 2014	22	20	0	0

11. Wie lautet die Statistik zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das Gesamtjahr 2013 (bitte wie auf Bundestagsdrucksache 18/705, Antwort zu Frage 11 darstellen, jedoch, wenn möglich, zusätzlich nach internationalem bzw. subsidiärem Schutz differenzieren), und welche Angaben zur Dauer des gerichtlichen Verfahrens lassen sich machen?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden, wobei Daten für eine zusätzliche Differenzierung nach subsidiären Schutzformen nur für Gerichtsentscheidungen möglich ist:

Erst- und Folgeanträge									
Jahr 2013	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen		Gerichtsentscheidungen						anhän- gige Rechts -mittel
			Art. 16a / Flücht- lingsschutz / subsidiärer Schutz		Ablehnungen		sonst. Verfah- renserledigungen (z.B. Rücknah- men)		
			absolu	in Pro- zent	absolu	in Pro- zent	absolut	in Pro- zent	
Herkunftsländer gesamt	39.509	31.075	4.032	12,9	9.425	30,3	17.637	56,8	36.454
darunter									
Russische Föderation	7.347	1.698	37	2,2	201	11,8	1.460	86,0	6.465
Serbien	7.142	7.592	40	0,5	2.225	29,3	5.327	70,2	5.640
Mazedonien	3.976	4.018	27	0,6	1.303	32,5	2.688	66,9	3.261
Afghanistan	3.186	3.638	1.545	42,4	715	19,7	1.378	37,9	3.827
Syrien	2.532	1.819	579	31,8	232	12,8	1.008	55,4	1.770
Kosovo	1.842	1.703	57	3,3	708	41,6	938	55,1	1.534
Bosnien-Herzegowina	1.564	1.366	17	1,2	337	24,7	1.012	74,1	1.266
Irak	1.387	1.308	155	11,9	788	60,2	365	27,9	1.583
Iran	1.295	1.233	481	39,0	303	24,6	449	36,4	1.349
Pakistan	1.180	995	361	36,2	305	30,7	329	33,1	1.355

Erst- und Folgeanträge				
Jahr 2013	Gerichtsentscheidungen			
	subsidiärer Schutz (Abschiebungsverbote nach § 60 II/III/V/VII AufenthG)			
	internationaler Schutz nach § 60 II/III AufenthG		Abschiebungsverbot nach § 60 V/VII AufenthG	
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	116	0,4	1.451	4,7
darunter				
Russische Föderation	0	0,0	25	1,5
Serbien	0	0,0	40	0,5
Mazedonien	0	0,0	17	0,4
Afghanistan	78	2,1	906	24,9
Syrien	0	0,0	4	0,2
Kosovo	0	0,0	46	2,7
Bosnien-Herzegowina	0	0,0	17	1,2
Irak	2	0,2	94	7,2
Iran	0	0,0	21	1,7
Pakistan	1	0,1	22	2,2

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Widerrufsverfahren										
Jahr 2013	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen		Gerichtsentscheidungen						anhängige Rechtsmittel	
			Widerruf Art. 16a / Flüchtlingseigenschaft / subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)			
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent		
Herkunftsländer gesamt	269	422	157	37,2	118	28,0	147	34,8	460	
darunter										
Türkei	110	182	51	28,0	70	38,5	61	33,5	130	
Irak	47	40	20	50,0	7	17,5	13	32,5	97	
Kosovo	22	22	15	68,2	1	4,5	6	27,3	24	
Afghanistan	19	63	22	34,9	15	23,8	26	41,3	48	
Sri Lanka	17	24	9	37,5	11	45,8	4	16,7	19	
Iran	8	16	6	37,5	4	25,0	6	37,5	15	
Syrien	6	1	0	0,0	0	0,0	1	100,0	12	
Russische Föderation	4	4	0	0,0	0	0,0	4	100,0	15	
Serbien	3	3	0	0,0	1	33,3	2	66,7	4	
Togo	2	10	5	50,0	2	20,0	3	30,0	9	

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge:	Verfahrensdauer Widerrufe:
Jahr 2013	9,4	27,9

12. Wie viele Asylanhörungen gab es im ersten Quartal 2014 bzw. im vorherigen Quartal 2013 (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunfts ländern differenzieren), und wie ist es zu erklären, dass es im Jahr 2013 insgesamt nur 46 409 Anhörungen bei über 100 000 Asylgesuchen bzw. fast 81 000 Entscheidungen gab (bitte ausführen; welche Regelungen gelten beispielsweise für die – getrennte – Anhörung von Kindern)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Anhörungen 1. Quartal 2014	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	14.693
darunter	
Syrien	2.766
Serbien	2.249
Afghanistan	861
Albanien	1.122
Mazedonien	1.038
Bosnien-Herzegowina	782
Somalia	289
Russische Föderation	495
Kosovo	665
Irak	308

Anhörungen im 4. Quartal 2013	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	12.696
darunter	
Serbien	2.805
Syrien	2.121
Mazedonien	1.605
Eritrea	285
Afghanistan	570
Somalia	235
Bosnien-Herzegowina	768
Russische Föderation	302
Iran	401
Kosovo	561

Die Anzahl der Anhörungen liegt verfahrensbedingt deutlich unter der Anzahl der Entscheidungen, da begleitete Minderjährige nur im Bedarfsfall und begleitete Minderjährige unter 12 Jahren generell nicht angehört werden. Darüber hinaus kann nach § 71 Absatz 3 Satz 3 AsylVfG im Asylfolgeverfahren von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden. Im Jahr 2013 wurden darüber hinaus u. a. Altverfahren aus den Jahren 2011 und früher entschieden, die ganz überwiegend bereits angehört worden waren.

13. Wie waren die Schutzquoten und die Zahl der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Ägypten, Marokko, Syrien und Libyen im ersten Quartal 2014 bzw. im vorherigen Quartal 2013?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Herkunftsland	1. Quartal 2014				4. Quartal 2013			
	Schutzgesuche		Gesamtschutz		Schutzgesuche		Gesamtschutz	
	Erst-anträge	Folge-anträge	absolut	In Prozent	Erst-anträge	Folge-anträge	absolut	In Prozent
Ägypten	213	17	19	9,5	973	5	22	26,5
Libyen	152	5	11	11,2	144	2	7	13,5
Marokko	409	13	2	0,5	364	16	0	0
Syrien	5.160	367	4.145	89,5	4.097	337	2.501	92,4
Tunesien	168	18	1	0,4	198	6	4	5,4

14. Wie viele Erst- und Folgeanträge (bitte differenzieren) wurden von Staatsangehörigen aus Serbien, Mazedonien, Montenegro, Albanien und Bosnien-Herzegowina in den Monaten Februar, März und April 2014 gestellt (bitte jeweils auch den prozentualen Anteil der Roma-Angehörigen nennen), und wie wurden diese Asylanträge in diesen Monaten jeweils mit welchem Ergebnis beschieden?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden (Daten zum Monat April 2014 liegen noch nicht vor):

Herkunftsland	Asylanträge Februar 2014			Entscheidungen über Asylanträge Februar 2014						
	Asyl-anträge gesamt	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge	insge-samt	Anerken-nungen als Asyl-be-rechtigte (Art. 16a und Fa-mil.asyl)	Ge-währung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylVfG	Ge-währung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Fest-stellung eines Abschie-bungs-verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh-nungen (un-begr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah-renerledi-gungen
Albanien	833	823	10	178	-	-	5	-	131	42
dar. Roma	22	21	1	16	-	-	-	-	15	1
Bosn.-Herzeg.	446	298	148	603	-	-	-	4	371	228
dar. Roma	273	147	126	454	-	-	-	2	254	198
Montenegro	39	27	12	34	-	-	-	-	10	24
dar. Roma	23	13	10	28	-	-	-	-	8	20
Mazedoni-en	661	432	229	653	-	1	-	2	415	235
dar. Roma	469	278	191	515	-	1	-	2	333	179
Serbien	1.305	893	412	1.704	-	-	-	1	988	715
dar. Roma	1.173	774	399	1.602	-	-	-	1	915	686

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Herkunfts-land	Asylanträge März 2014			Entscheidungen über Asylanträge März 2014						
	Asyl-anträge gesamt	davon Erst-anträge	davon Folge-anträ-ge	insge-samt	Anerken-nungen als Asyl-be-rechtigte (Art. 16a und Fa-mil.asyl)	Ge-währung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylVfG	Ge-währung von subsi-diärem Schutz gem § 4 I AsylVfG	Fest-stellung eines Abschie-bungs-verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh-nungen (un-begr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah-renerledi-gungen
Albanien	710	690	20	417	-	1	2	3	380	31
dar. Roma	73	73	-	19	-	-	-	-	19	-
Bosn.-Herzeg.	676	527	149	591	-	-	2	1	313	275
dar. Roma	428	303	125	476	-	-	-	1	231	244
Montenegro	141	96	45	48	-	-	-	-	27	21
dar. Roma	97	56	41	38	-	-	-	-	22	16
Mazedonien	574	404	170	730	-	-	5	2	394	329
dar. Roma	427	281	146	508	-	-	5	2	251	250
Serbien	1.386	912	474	1.544	-	-	-	7	853	684
dar. Roma	1.244	796	448	1.446	-	-	-	7	791	648

15. In Bezug auf welche Herkunftsänder werden Asylanträge derzeit prioritär bearbeitet, welche neuen Informationen gibt es zur Personalsituation, -entwicklung und -planung im BAMF und welche unterstützenden Sondermaßnahmen, insbesondere im Bereich Asyl, und wie ist die Bilanz der bisherigen Versuche, das Personal im Bereich der Asylprüfung vorübergehend respektive dauerhaft aufzustocken?

Aktuell werden Asylanträge aus dem Herkunftsland Syrien und Folgeanträge aus den Herkunftsändern Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo und Montenegro prioritär bearbeitet.

Im Jahr 2014 erfolgten bisher 27 Einstellungen für den Bereich Asyl. Zum 1. April 2014 waren beim BAMF im Bereich Asyl-/Dublinverfahren etwa 310 Stellen mit Sachbearbeitern und etwa 400 Stellen mit Bürosachbearbeitern besetzt. Davon waren etwa 180 Stellen mit befristet eingestellten Mitarbeitern besetzt. Darüber hinaus wird das BAMF neben 41 Beschäftigten aus dem Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung weiterhin durch 49 Beschäftigte der Bundespolizei vorübergehend unterstützt (Stand: April 2014). Die Verstärkung des Entscheiderbereichs in den Außenstellen des BAMF durch Personal des gehobenen Dienstes aus anderen Arbeitsbereichen des Hauses wird weiter fortgesetzt.

In Anbetracht der mit dem Haushaltsgesetz 2014 vorgesehenen 300 neuen Stellen für den Asyl-/Dublinbereich werden bereits jetzt alle erforderlichen Vorkehrungen für die umfangreiche Personalgewinnung und damit für eine möglichst zügige Besetzung der neuen Stellen nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2014 getroffen. Eine Bilanzierung der dauerhaften Aufstockung des Personals im Bereich der Asylprüfung kann erst nach Stellenuzuweisung an das BAMF und Abschluss der in Vorbereitung befindlichen Einstellungsmaßnahmen getroffen werden.

16. Zu welchem ungefähren Anteil wird nach Einschätzungen von fachkundigen Bediensteten des BAMF derzeit das Prinzip der Einheit von Anhörer und Entscheider im Asylverfahren in der Praxis gewahrt (soweit möglich, bitte auch nach Ländern differenzieren)?

Es wird auf die unverändert fortgeltende Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 18/705 vom 5. März 2014 verwiesen.

17. Wie erklärt es die Bundesregierung, dass die Zahl der Anerkennungen eines Schutzstatus durch die Verwaltungsgerichte bei Asylsuchenden aus Serbien, Mazedonien oder Bosnien im Jahr 2013 höher lag als die Zahl der Anerkennungen eines Schutzstatus durch das BAMF – ganz anders als im Durchschnitt –, und inwieweit könnte dies ein Indiz für unzureichende Asylprüfungen durch das BAMF bei diesen Herkunftsländern sein (bitte darlegen), bzw. welche sonstigen Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung?

Im Jahr 2013 lag die Quote der Anerkennungen eines Schutzstatus durch die Verwaltungsgerichte bei Asylsuchenden aus Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina bei 0,65 Prozent. Die Entscheidungen des BAMF wurden also fast durchgehend bestätigt, was ein eindeutiges Indiz dafür ist, dass die Asylanträge sehr sorgfältig geprüft worden sind. Bei den positiven Entscheidungen handelt es sich überwiegend um Fälle, in denen wegen eines im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Attests oder Gutachtens ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot festgestellt worden ist.

18. Wie hat sich die Verfahrensdauer bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen, im ersten Quartal 2014 gegenüber dem vorherigen Quartal 2013 entwickelt, und wie hoch war in diesen Zeiträumen die bereinigte Gesamtschutzquote in Bezug auf diese Länder (ohne Westbalkan)?

Die Verfahrensdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen, betrug im ersten Quartal 2014 durchschnittlich 8,1 Monate und im vierten Quartal 2013 durchschnittlich 8,7 Monate. Die erfragte Quote von Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen, betrug 64,5 Prozent im ersten Quartal 2014 und 62,4 Prozent im vierten Quartal 2013.

19. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die geplante Einordnung der Länder Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina als „sichere Herkunftsländer“ kaum Beschleunigungen im Behörden- oder Gerichtsverfahren bringen wird, weil Asylanträge von Asylsuchenden aus diesen Ländern jetzt schon zu über 90 Prozent als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden (bitte ausführen)?

Durch die Einstufung der Westbalkanstaaten Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina als sichere Herkunftsstaaten ist mit einem Rückgang der Zugangszahlen zu rechnen, der zu nicht unerheblichen Entlastungen führen dürfte.

Dieser Entlastungseffekt wird durch ein Beispiel aus Frankreich verdeutlicht:

Dort wurde Albanien im Dezember letzten Jahres als sicherer Herkunftsstaat eingestuft. Daraufhin sind dort die Asylbeantragungen von Albanern stark zurückgegangen, während sie in Deutschland stark angestiegen sind. Der Gesetzentwurf ist daher auch als klares Signal an diejenigen gedacht, die offensichtlich unbegründete Asylanträge stellen.

Für die zu entscheidenden Asylanträge der Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten geht das BAMF von einer Verkürzung der Bearbeitungsdauer um jeweils ca. 10 Minuten aus. Der angestrebte Entlastungseffekt entsteht daher ganz überwiegend durch eine Verringerung der Zahl der gestellten Anträge.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*